Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 438
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 25. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2021)

zum Thema:

Berliner Wasserbetriebe

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 438
vom 25.08.2021
über Berliner Wasserbetriebe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Im November 2020 wurde das Amt des Vorstandsvorsitzenden der BWB AöR ausgeschrieben, die Bewerbungsfrist endete am 20.12.2021; besetzbar war dieses Amt sofort (siehe Amtsblatt Nr. 49 vom 27.11.2020; S. 5675 u. 5676). Mit der Abwicklung wurde die Below Tippmann & Compagnie Personalberatung GmbH beauftragt.
Seit dem 01.07.2021 agieren nur noch zwei Vorstandsmitglieder bei den BWB; laut Berliner Betriebegesetz müssen es aber mindestens drei sein (§7 Abs. 1 BerlBG).

1. Warum wurde eine Personalberatung beauftragt, obwohl laut Berliner Betriebegesetz (§ 11 Abs. 3 S .1 Berliner BerlBG) dies der Aufsichtsrat zu entscheiden hat?

2. Trifft es zu, dass es zur Bestellung des Vorstandsmitglieds ein Personalausschuss existiert, obwohl dies der Personalausschuss gerade nicht zu entscheiden hat, sondern der gesamte Aufsichtsrat der BWB (§ 11 Abs. 7 S.3 Berliner BerlBG).

Zu 1. und 2.: In § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitglieds sowie der sonstigen Mitglieder des Vorstands der Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts (BWB AöR) zuständig ist. Darüber hinaus bestimmt § 11 Abs. 7 S. 1 BerlBG, dass ein Personalausschuss zu bestellen ist, der aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet wird. Die Aufgaben dieses Gremiums werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der BWB AöR näher festgelegt. Der parallel zur Amtszeit des Aufsichtsrats konstant bestehende Personalausschuss ist gem. § 10 Abs. 3 lit. c Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB AöR beauftragt, u.a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzubereiten. Während also die tatsächliche Bestellung der Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrat obliegt und nicht überwiesen wird, ist das vorbereitende Verfahren zur Kandidatinnen- und Kandidatenwahl und der Bestellungsvorschlag (Empfehlung an den Aufsichtsrat) dem Personalausschuss anvertraut. In diesem wird das vorsitzende Mitglied anlassbezogen vom Personalausschuss ermächtigt, ein Personalberatungsunternehmen zur Kandidatinnen- und Kandidatensuche bei der Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern zu beauftragen. Aufgrund des Bedarfs an hoher fachlicher Expertise in der Personalakquise so-

wie der Notwendigkeit eines effizienten Verfahrens ist die Beauftragung von Personalberatungsunternehmen ein übliches und bewährtes Vorgehen bei der Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern der Anstalten öffentlichen Rechts nach BerlBG sowie auch in anderen Landesunternehmen.

3. Wie viele Bewerber hatten sich bis zum 20.12.2020 beworben?

Zu 3.: Es handelt sich hierbei um vertrauliche Daten. Aufgrund der Wahrung von Datenschutz sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist eine Auskunft im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage nicht möglich.

4. Wie viele Vorstellungsgespräche wurden vom Aufsichtsrat geführt?

Zu 4.: Eine Vorauswahl wurde im Zeitraum Januar bis Februar 2021 in insgesamt drei Gesprächsrunden mit sukzessiv engeren Kandidatinnen- und Kandidatenkreisen getroffen (zur Anzahl der Einzelgespräche siehe Antwort zu 3.). Anschließend stellten sich die finalen Kandidatinnen und Kandidaten dem Personalausschuss vor.

5. Läuft das Bewerberverfahren noch?

Zu 5.: Nein.

6. Erfolgte eine Ausschreibung hinsichtlich der Auswahl der Personalberatungsgesellschaft oder wie konkret ist der Auftrag an die Firma Below Tippmann & Compagnie Personalberatung GmbH im Zuge der Stellenausschreibung vergeben worden?

Zu 6.: Da der Schwellenwert des § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch die zu vergebende Beratungsleistung nicht erreicht wurde, gelten lediglich die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie im Speziellen der § 50 UVgO. Somit wurde keine Ausschreibung vorgenommen, sondern im Vergabeverfahren sechs Vergleichsangebote eingeholt sowie den haushälterischen Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gefolgt. Insgesamt wurde so viel Wettbewerb sichergestellt wie es die Natur des Geschäfts ermöglichte und erforderte.

7. Ist Below Tippmann in diesem Mandat pro bono tätig?

Zu 7.: Nein. Below Tippmann & Compagnie Personalberatung GmbH hat für die erbrachte Leistung ein Honorar erhalten (vgl. hierzu Antwort zu 6.). Angaben über die genauen Vertrags- und Vergütungsbedingungen unterliegen der Disposition der Vertragsparteien und können im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage nicht öffentlich kommuniziert werden.

Berlin, den 6. September 2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe